



## **GEMEINDE RÖTTENBACH**

Landkreis Roth

### **B E K A N N T M A C H U N G**

#### **über den Aufstellungsbeschluss zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Röttenbach und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2022 die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurnummern 1004, 1015 sowie 1523/1 und 1523 Gemarkung Mühlstetten (beide letzte Nummern nach neuer vorläufiger Gebietszuweisung) in ein „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes erfolgt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Freiflächenphotovoltaikanlage Mühlstetten“ mit integriertem Grünordnungsplan.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Nordwesten von Röttenbach möchte ein privater Vorhabensträger eine großflächige Photovoltaikanlage errichten. Mit der geplanten Photovoltaikanlage können rund 5,5 MW Strom erzeugt werden, der erzeugte Strom wird in das öffentliche Stromnetz eingespeist. Das Planungsgebiet umfasst ca. 7,15 ha.

Der Planentwurf wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2022 gebilligt.

#### **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung**

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB findet durch Auslage des Vorentwurfs der Planung

**vom 20.12.2022 bis einschließlich 25.01.2023 (Auslegungsfrist)**


im Rathaus der Gemeinde Röttenbach, Zimmer OG 21, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach während der allgemeinen Dienststunden und im Internet auf der Homepage der Gemeinde Röttenbach unter [www.roettenbach.de](http://www.roettenbach.de) statt.

Während der Auslegungsfrist wird Ihnen Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Röttenbach abgegeben werden.

Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Röttenbach, 20.12.2022  
GEMEINDE RÖTTENBACH

  
i.A. Lutz



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel  
**Gemeindeverwaltung Röttenbach**

Angeheftet am .....

Abgenommen am .....

Abzunehmen ab 26.01.2023